

THEMIS-Software

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Definitionen

Die Begriffe „GRID-IT“ oder „Hersteller“ bezeichnen die GRID-IT Gesellschaft für Angewandte Geoinformatik mbH, welche der Entwickler und Rechteinhaber an der Software „THEMIS“ ist.

Der Begriff „Kunden“ bezeichnet einen Anwender der Software „THEMIS“, der durch einmalige oder regelmäßige Bezahlung eine Lizenz zur Nutzung der Software „THEMIS“ erworben haben.

„THEMIS“ bezeichnet eine Individualsoftware zur planbasierten und chronologisch nachvollziehbaren Dokumentation, die in der unter www.themis-software.com abrufbaren technischen Spezifikation näher beschrieben ist und integrierender Bestandteil dieser AGB ist.

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Überlassungen von „THEMIS“ durch GRID-IT an einen Kunden und für die keine besonderen einzelvertraglichen Regelungen für den entsprechenden Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn GRID-IT diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt, und wird diesen ansonsten hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn AGB des Kunden vorsehen, dass andere AGB nicht gelten. GRID-IT erklärt ausdrücklich, nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen. Diese AGB gelten bis zur Veröffentlichung neuer AGB durch den Hersteller.

§3 Vertragsabschluss

Angebote seitens GRID-IT sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind, sofern nicht anders vereinbart, bis 30 Tage nach Ausstellungsdatum gültig.

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist die Bestellung einer Lizenz, die seitens des Kunden in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Anzahl an Lizenzen für „THEMIS“ erfolgen muss. Mit der Bestellung bestätigt der Kunde Kenntnis über den Funktionsumfang der Software „THEMIS“ und die technischen Voraussetzungen zu besitzen. Der Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung seitens GRID-IT zustande.

Die Software „THEMIS“ ist geistiges Eigentum der GRID-IT und urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erwirbt

mit dem Kauf der Lizenzen und Bezahlung des vereinbarten Entgelts bzw. mit Bezahlung der jährlichen Jahresabonnementkosten das nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht-unterlizenzierbare Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu nutzen. Lizenzkosten und Jahresabonnementkosten sind zur Gänze im Voraus zu entrichten. Nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erhält der Kunde die entsprechende Anzahl an Lizenzschlüsseln zur Freischaltung der Software.

Klarstellend festgehalten wird daher, dass ein Weiterverkauf der Lizenzen, eine kostenfreie Weitergabe oder Zugänglichmachung oder sonstige Überlassung der Software und damit verbundener Nutzungsrechte an Dritte nicht gestattet ist. Bei Zuwiderhandlungen ist GRID-IT berechtigt, die entsprechenden Lizenzgebühren vom Kunden zu verlangen. Zusätzlich gilt eine Vertragsstrafe in Höhe der Lizenzkosten als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben unberührt.

§4 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung von Nutzungsrechten an dieser Software sowie Support hierzu.

Der Funktionsumfang der Software „THEMIS“ ist auf der Website bzw. in üblichen Informationsmaterialien zusammengefasst. Dabei handelt es sich um Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Im Zweifelsfall obliegt es dem Kunden, die Verfügbarkeit kritischer Funktionen konkret vor Bestellung der Software nachzufragen.

Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem ausführbaren Programmobjektcode sowie das Handbuch in digitaler Form (Format: PDF) via Download von Servern der GRID-IT. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes.

GRID-IT erbringt alle Lieferungen und Leistung nach dem Stand der Technik.

Die in Ergänzung zur Software ausgelieferten Beispieldaten (Icons, Beispielprojekte, Textvorlagen, Protokollvorlagen) sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Insbesondere die Textvorlagen und Icons erheben keinen Anspruch auf fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

§5 Support

Kunden, die ein Recht zur Nutzung der Support-Leistungen haben (Abo-Modell bzw. aktive Softwarewartung im Kauf-Modell), bietet GRID-IT die Möglichkeit, Support-Anfragen in üblichem Umfang werktags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr per Telefon oder via E-Mail zu stellen. GRID-IT ist um eine möglichst zeitnahe Behandlung bemüht. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass Support-Anfragen umgehend bearbeitet werden.

Das Support-Angebot beschränkt sich auf die jeweils aktuellste Version der Software.

Exzessive Anhäufungen von Anfragen durch einen Kunden und/oder umfangreiche Beratungsleistungen, die über den Umfang üblicher Support-Anfragen hinausgehen, sind nicht von den Jahresabonnementkosten umfasst und sind vom Kunden separat nach Aufwand zu tragen. GRID-IT ist alleine berechtigt, zu entscheiden, wann der übliche Umfang überschritten ist, wird aber den Kunden jedenfalls vor dem Anfall von zusätzlichen Kosten darauf hinweisen.

§6 Lizenzmodelle

Das Lizenzmodell für die Nutzung der Software „THEMIS“ entspricht einem sogenannten **Abo-Modell** und basiert auf einer jährlichen Subskription, die jeweils für 12 Monate abgeschlossen wird und die sich automatisch um weitere 12 Monate verlängert, sofern das Abo nicht vor dem Ablaufdatum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Während der Subskription hat der Kunde neben dem reinen Nutzungsrecht auch das Recht, jeweils die aktuellste Fassung der Software als Upgrade zu beziehen und einzusetzen sowie auf das Support-Angebot der GRID-IT zurückzugreifen.

Mit der Kündigung und/oder dem Ablauf des Abos zur Lizenzierung erlischt das Recht zur weiteren Nutzung der Software „THEMIS“. Der Kunde kann in diesem Fall zwar weiterhin mit dem THEMIS-Viewer auf seine Daten zugreifen, es ist aber kein Bearbeiten des Datenbestands mehr möglich.

In Ergänzung zu dem Abo-Modell kann auch das Recht zur zeitlich unbefristeten Nutzung der THEMIS-Software erworben werden. Dieses Recht zur permanenten Nutzung schließt Software-Updates und Support NICHT mit ein.

Bei einer Unterbrechung der Softwarewartung durch den Erwerb einer permanenten Lizenz ist ein nachträglicher Wiedereinstieg nur durch rückwirkenden Nachkauf einer lückenlosen Softwarewartung möglich.

§7 Schulung

GRID-IT bietet halb-, ganz- und mehrtägige Schulungen zur Funktionsweise und zum Umgang mit der Software „THEMIS“ an. Schulungen müssen angefragt, separat beauftragt und vergütet werden.

Für die Durchführung der jeweiligen Schulung gilt ohne weitere Vereinbarung entweder eine Online-Schulung oder als Schulungsort der Unternehmensstandort von GRID-IT als vereinbart. GRID-IT wird die für die Schulung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen. Wünscht der Kunde die Durchführung der Schulung an einem anderen Ort (z.B. beim Kunden), ist die ausdrücklich mit GRID-IT zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung durch GRID-IT. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und der erforderlichen Infrastruktur (Hardware) vor Ort Sorge zu tragen. Darüber hinaus sind in diesem Fall zusätzlich zu den Schulungskosten jeweils Reisekosten und ggf. anfallende Übernachtungskosten nach tatsächlich angefallenen Aufwand für GRID-IT vom Kunden zu tragen.

§8 Entgelt

Es gelten die auf Anfrage von GRID-IT angebotenen Preise als vereinbart. GRID-IT ist berechtigt, insbesondere die Subskriptionspreise in regelmäßigen Abständen zu valorisieren. Die neuen Preise gelten nach Ablauf des aktuellen Subskriptionszeitraumes des Kunden für die jeweilige Verlängerung als vereinbart. GRID-IT informiert die Kunden über veränderte Preise vor Beginn der Gültigkeit der neuen Preise. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist für die automatische Verlängerung, hat der Kunde bis vier Wochen nach Bekanntgabe der neuen Preise ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Das vereinbarte Entgelt für jede Lizenz ist nach Bereitstellung des Downloads bzw. Auslieferung der Software bzw. nach Durchführung der jeweiligen Schulung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten sind nicht im Entgelt inkludiert und zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

Ergänzende, vom Kunden verlangte Leistungen, z.B. Spezialentwicklungen, Konfiguration der Software oder sonstige über den Support hinausgehende Beratungen werden auf Stundenbasis separat verrechnet.

Bei Zahlungsverzug ist GRID-IT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie daraus anfallende Mehrkosten (z.B. Mahngebühren) zu verrechnen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der GRID-IT mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

§9 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- sich vor Bestellung der Software „THEMIS“ über die Systemvoraussetzungen zu informieren, die dafür erforderliche Hardware selbst bereit zu stellen und die Kompatibilität selbst zu gewährleisten;
- kein Reverse Engineering oder Dekompilierung, etc. an „THEMIS“ vorzunehmen;
- den von GRID-IT erhaltenen Lizenzschlüssel nur für die eigene Nutzung einzusetzen;
- nur fachkundige Personen für die Bedienung der Software heranzuziehen, welche unter anderem in der Lage sind, die Funktionsweise von „THEMIS“ jederzeit inhaltlich auf Plausibilität zu überprüfen;
- mit der Software „THEMIS“ erstellte Daten regelmäßig und vollständig zu sichern und für die Wiederherstellbarkeit der Daten zu sorgen;
- insbesondere vor einem Versionswechsel Sicherungskopien der mit der Software erstellten Daten anzulegen (neue Versionen können Veränderung an der Datenstruktur mit sich bringen, die dazu führen, dass ältere Versionen der Software mit diesen Daten nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten).

Zudem erkennt der Kunde an, dass die Software sowie die Dokumentation derselben urheberrechtlich geschützt sind und dass diese Betriebsgeheimnisse der GRID-IT sind. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Software und die Dokumentation, ohne Zustimmung seitens der GRID-IT, nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

§10 Gewährleistung

GRID-IT weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Erstellen von Softwareprogrammen völlig frei von Fehlern nicht möglich ist. GRID-IT kann daher bei von ihr erstellten Software-Produkten nur in eingeschränktem Ausmaß Gewähr leisten. Daher ist der Kunde verpflichtet, stets die für ihn aktuellste Version der Software innerhalb von 2 Wochen nach Updates/Upgrades zu installieren und GRID-IT unverzüglich über Funktionsfehler der Software zu informieren.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwarefehlern, Umgebungsbedingungen, unsachgemäßer Verwendung oder anderen ähnlichen Faktoren resultiert, ist kein Mangel.

Im Falle eines Mangels entscheidet GRID-IT über die Art der Mängelbehebung. Dies kann beispielsweise durch eine Änderung der fehlerhaften Software, durch spezielle Konfigurationen oder durch Aufstellen einer alternativen Vorgangsweise („work around“) erfolgen, sofern der Mangel keine wesentliche Auswirkung auf die Nutzung der Software durch den Kunden hat. GRID-IT ist nicht verpflichtet, sich unverzüglich der Mängelbehebung zu widmen, sondern lediglich diese je nach Art und Umfang des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

Der Kunde unterstützt GRID-IT bei der Fehleranalyse und Mängelbehebung, indem er die aufgetretenen Probleme ausführlich beschreibt. Bei Bedarf stellt der Kunde GRID-IT die Möglichkeit zur Verfügung, den Fehler mittels geeigneter Werkzeuge (z.B. TeamViewer, Logfiles) auf der Infrastruktur des Kunden nachzuvollziehen.

Die GRID-IT GmbH übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software den bestimmten oder erwarteten Ansprüchen des Kunden genügt. Mit Nutzung der Software trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für deren Auswahl, korrekte Bedienung und Nutzung sowie dafür, ob die Software für die damit beabsichtigten Ergebnisse geeignet ist.

§11 Haftung

GRID-IT übernimmt keine Haftung für jegliche mit der Software erstellten Ergebnisse, Unterlagen, Informationen, Auskünfte usw. Für diese ist ausschließlich der Kunde bzw. Nutzer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden (mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden), die sich aus der Nutzung der Software ergeben. Der Kunde wird GRID-IT bezüglich der genannten Schäden klag- und schadlos halten.

GRID-IT gewährleistet nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Software vorgesehenen Funktionalitäten und mit der Software übergebenen Informationen und Bausteine (insb. Textbeispiele).

Die Haftung von GRID-IT, ihrer gesetzlichen Vertreter/innen und Erfüllungsgehilf/innen ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, wobei dem Kunden hierfür der Nachweis obliegt. Außerdem haftet GRID-IT nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden oder für

sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der mit der Software erzielten Ergebnisse bei Dritten entstehen.

GRID-IT haftet nicht für den Verlust von mit „THEMIS“ erstellter Daten und/oder deren Wiederherstellbarkeit. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig und vollständig die Daten zu sichern.

Eine allfällige Haftung von GRID-IT wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. GRID-IT haftet jedenfalls maximal in der Höhe des Lizenzentgelts.

Falls an GRID-IT trotz allem eine Schadenersatzforderung herangetragen wird, muss diese unverzüglich bekannt gegeben werden. Ansprüche, welche nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens GRID-IT bekannt gegeben werden, gelten als verjährt.

§12 Datenschutz

Bei der Aktivierung der Lizenzen werden folgende Daten automatisch an die GRID-IT übermittelt:

- IP-Adresse des Computers
- Host-Name (Computername)
- Bezeichnung des Betriebssystems
- Automatisch generierte Hardware-ID
- Zeitpunkt der Aktivierung

Diese Informationen werden auf den Servern der GRID-IT gespeichert und dienen lediglich der Verwaltung und Kontrolle der Lizenzen.

GRID-IT sorgt für die Sicherung des Servers gemäß üblichen Sicherheitsstandards, kann darüber hinaus aber keine Haftung (z.B. für unberechtigte Zugriffe) übernehmen.

Eine Weitergabe der Daten an unsere Vertriebspartner erfolgt nur, wenn dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Darüber hinaus werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

§13 Auflösung des Geschäftsbereichs

Beendet GRID-IT das Geschäft mit der Software THEMIS und gibt es einen Nachfolger, gehen alle Verträge mit den entsprechenden Rechten und Pflichten auf diesen Nachfolger über.

Gibt es keinen Nachfolger, der das Geschäft mit der Software THEMIS weiterführt, wird jedem Lizenznehmer das Angebot unterbreitet, die jährliche Lizenz in eine permanente Lizenz umzuwandeln. Mit dem Ablauf der Abo-Lizenzen bzw. der Umwandlung in permanente

Lizenzen besteht dann kein weiterer Anspruch auf Updates oder Support.

Für den Fall, dass seitens GRID-IT niemand in der Lage ist, die Kommunikation mit den Lizenznehmern aufrechtzuerhalten und neue Lizenzen auszustellen, wird jedem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, bei einer durch GRID-IT bestimmten Partei eine uneingeschränkte Lizenz für die unbefristete Nutzung von THEMIS anzufordern. GRID-IT informiert alle Lizenznehmer über die Kontaktdaten dieser Partei.

§14 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Innsbruck. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird von den Vertragspartnern einvernehmlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Ausland gilt jeweils die für GRID-IT günstigere Norm.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung des diesbezüglichen Schriftstückes durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche der ungültigen bzw. unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommt.

*** ENDE DES DOKUMENTS ***